

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

überarbeitete Ausgabe Januar 2021

Allen Lieferungen und (Kundendienst-) Leistungen sowie der Lizenzierung von Software liegen diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen – insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ALLICE Messtechnik GmbH (ALLICE) erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn ALLICE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien von ALLICE bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch ALLICE. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten innerhalb der ALLICE Messtechnik GmbH elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Diese AGB für Lieferungen und Leistungen gelten für Projektgeschäfte nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart wird.

1. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage, Kalibrierung, Instandsetzung) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ALLICE Messtechnik GmbH (ALLICE) maßgebend.

1.2 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

1.3 Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

1.4 Unterlagen, z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Leistungsangaben in Prospekten und Datenblättern enthalten keine Garantien, sondern Leistungsbeschreibungen. Abweichungen, die durch inzwischen eingetretenen Fortschritt begründet und gerechtfertigt sind, behält sich ALLICE auch nach Bestätigung des Auftrags vor.

1.5 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich ALLICE Eigentumsrechte und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; der Kunde ist nicht berechtigt, die Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von ALLICE zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen bzw. Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen von ALLICE zuwiderläuft. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an ALLICE erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ALLICE Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

2. Preise

2.1 Die Preise gelten für Lieferungen von Preislistengeräten ohne Leistungen (siehe Ziffer 7)

- innerhalb der BRD CIP, per Spediteur nach Wahl von ALLICE ,
- innerhalb europäischen Union FCA/FOB,
- außerhalb der Europäischen Union FCA/FOB,

gemäß Incoterms 2010

Die Preise verstehen sich, einschließlich handelsüblicher Verpackung, in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung von Anlagen und Systemen und vom Kunden gewünschte Spezialverpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die Preise entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sollten bis zum Tage der Lieferung/Leistungserbringung Kostenänderungen eintreten, behält sich ALLICE eine Angleichung der Preise vor, sofern die Lieferung/Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgt.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von ALLICE bis zur Erfüllung sämtlicher, ALLICE gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden, Forderungen und Ansprüche, soweit dies nach dem Recht des Landes, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Läßt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet jedoch den Vorbehalt ähnlicher Rechte, so ist ALLICE berechtigt, diese Rechte geltend zu machen, und der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen von ALLICE zum Schutz ihres Eigentums bzw. ihrer Sicherheitsinteressen an dem Liefergegenstand zu unterstützen.

3.2 Bis zur Aufgabe der in Ziffer 3.1 genannten Rechte durch ALLICE ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang tritt der Kunde seine Forderungen gegen den Erwerber an ALLICE ab. Falls das Eigentum von ALLICE durch Verbindung mit einer anderen Sache erlischt, erwirbt ALLICE anteiliges Eigentum an der neuen Sache. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ALLICE nach Ziffer 3 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ALLICE auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

3.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ALLICE unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ALLICE zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch ALLICE; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch ALLICE liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ALLICE hätte dies ausdrücklich erklärt.

3.5 Soweit der Liefergegenstand aus Software besteht, erlangt der Kunde kein Eigentum, sondern lediglich die in Ziffer 8 niedergelegten Rechte.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an ALLICE innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

4.2 Für Auslandslieferungen behält sich ALLICE vor, Zahlung aus Akkreditiv oder Dokumente gegen Zahlung zu verlangen.

4.3 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, behält sich ALLICE, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, die Berechnung von Jahreszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vor, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, daß ALLICE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.5 Wird Credit Card als Zahlungsmittel vereinbart sind dabei nur Mastercard und Visa freigegeben

4.6 Zahlungsort ist Frankfurt am Main

5. Frist für Lieferungen oder Leistungen

5.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen gilt Ziffer 1.1 entsprechend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

Zeitpunkt der "Lieferung" ist der Tag, an dem ALLICE das/die Produkt/e dem Kunden oder dem Vertreter des Kunden an dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Ort entsprechend der Geltenden Lieferbedingung zur Verfügung stellt.

5.2 Die Frist gilt als eingehalten:

5.2.1 bei Lieferung ohne Leistung, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

5.2.2 bei Lieferung mit Leistung, sobald die Leistung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung oder auf den Eintritt anderer unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Hierzu gehören auch alle Verfügungen von hoher Hand, wie das Nichterteilen einer notwendigen behördlichen Genehmigung, Transportbeschränkungen und Beschränkungen des Energieverbrauchs, aber auch allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern, verspäteter Zugang der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, sowie sonstige Gründe, die ALLICE nicht zu vertreten hat.

5.4 Kommt ALLICE in Verzug, kann der Kunde ab der 4. Woche - sofern er glaubhaft macht, daß ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,3 % bis zur Höhe von im ganzen 3 % vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung eines dazugehörigen Liefergegenstandes nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen bzw. erbracht werden konnte.

5.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.4 genannten Grenzen in Höhe von 3 % hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer ALLICE etwa gesetzten Nachfrist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ALLICE zu vertreten ist.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ALLICE innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

5.7 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann dem Kunden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über:

6.1.1 bei Lieferung ohne Leistung mit Übergabe der betriebsbereiten Sendung (auch Teilsendung) am Sitz des Kunden.

6.1.2 bei Lieferung mit Leistung am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb durch den Kunden; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Probetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Andernfalls geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

6.1.3 für die Zeitspanne, um die der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Vertragsleistung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird (Annahmeverzug). Jedoch ist ALLICE bereit, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der vom Kunden beigestellten Sachen trägt der Kunde.

7. Leistungen

7.1 Für jede Art von Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage, Instandsetzung, Kalibrierung) gelten, ergänzende schriftliche Vereinbarungen.

8. Software

8.1 ALLICE bzw. der Hersteller räumt dem Kunden das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation ausschließlich für

den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu verwenden. Der Kunde ist nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu reproduzieren, zu ändern, zu ergänzen, zu kompilieren oder zurückzu- kompilieren. Die Software und die Dokumentation dürfen nur zur Archivierung oder zu von ALLICE bzw. vom Hersteller ausdrücklich schriftlich gestatteten Zwecken kopiert werden; alle Kopien müssen dieselben Urheberrechtshinweise wie die Originale enthalten. Der Kunde garantiert, daß die Software und die Dokumentation weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

8.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Software oder der Dokumentation. Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes bzw. der Software wird der Kunde dem Erwerber die vorstehenden Verpflichtungen auferlegen.

8.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei ALLICE bzw. beim Hersteller.

9. Entgegennahme/Abnahme

9.1 Der vertragsmäßige Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden entgegenzunehmen (Abnahme).

9.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

9.3 Verlangt ALLICE nach Fertigstellung die Abnahme der vertragsmäßigen Lieferung, so hat der Kunde sie innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluß einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

10. Haftung für Sachmängel

Für Sachmängel haftet ALLICE wie folgt:

10.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen werden nach Wahl von ALLICE unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

10.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Ziffer 6.1.1 bzw. der Abnahme gemäß Ziffer 9.

10.3 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber ALLICE unverzüglich schriftlich detailliert zu rügen. Für unverlangt an ALLICE gesandte Waren übernimmt ALLICE keinerlei Verantwortung.

10.4 Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ALLICE berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

10.5 Zunächst ist ALLICE stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

10.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung vermindern.

10.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer – wie z.B. chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer – Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern (vgl. Ziffer 10.10). Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen ALLICE bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen ALLICE gilt ferner Ziffer 10.8 entsprechend.

10.10 Software

Hinsichtlich Software können nach dem Stand der Technik Mängel nicht ausgeschlossen werden. Die Haftung für Mängel der Software beschränkt sich daher auf wesentliche Funktionsabweichungen der

Software von der Software-Beschreibung, die trotz Befolgung der Dokumentation auftreten. Weiter ist vorausgesetzt, daß es sich um eine auf einer Referenzanlage bei ALLICE reproduzierbare Abweichung handelt.

10.11 Kalibrierungen

Bei Kalibrierungen elektronischer Meß- und Prüfgeräte und Anlagen wird die Genauigkeit von Normalien abgeleitet. Der Umfang der Messungen wird durch die technischen Daten der zugehörigen Gerätebeschreibung bestimmt. Auf Wunsch werden festgestellte Meßwerte in einem Prüfbericht dokumentiert und für den Zeitpunkt der Prüfung als richtig festgestellt. Der Kunde hat das Recht, sich zum Zeitpunkt der Prüfung von der ordnungsgemäßen Durchführung der Kalibrierung in den Geschäftsräumen von ALLICE bzw. des zuständigen Kalibrierlabors zu überzeugen. Darüber hinausgehende Mängelansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

11. Bestellungen und Stornierungen

11.1 Sämtliche Bestellungen müssen von ALLICE angenommen werden. Die Produktbestellungen müssen die Lieferung innerhalb von vier Monaten ab dem Auftragsdatum vorsehen.

"Produkt" ist jegliche Hardware, die gemäß diesen AGB verkauft oder jegliche Software, die lizenziert wird. "Kundenspezifische Produkte" sind Produkte, die hergestellt oder konfiguriert werden, um spezielle Kundenanforderungen zu erfüllen.

11.2 Der Kunde kann Bestellungen für Produkte vor dem Versand kostenlos stornieren (ausgenommen kundenspezifische Produkte). Die Stornierung von Bestellungen oder die Lieferverschiebung von kundenspezifischen Produkten bedarf der Zustimmung von ALLICE. Für die Stornierung von Kundendienstleistungen oder kundenspezifischen Produkten können Stornogebühren erhoben werden. Stornogebühren betragen min. 30% des jeweils betroffenen Auftragswertes, maximal jedoch die tatsächlich nachgewiesenen Kosten in Verbindung mit der Stornierung.

11.3 Produktrückgaben unterliegen ebenfalls der Zustimmung durch ALLICE. Etwaige Rückabwicklungskosten können von ALLICE geltend gemacht werden.

12. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

12.1 Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, daß ALLICE die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

12.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ALLICE erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ALLICE das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Falls ALLICE von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, so wird ALLICE dieses nach Erkennen der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen. ALLICE ist berechtigt, von dem Rücktrittsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

13.1 Anderweitige Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

13.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.3 ALLICE bzw. ihr Erfüllungsgehilfe haftet nicht für Folgeschäden oder mittelbare Schäden (die Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind), wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Daten infolge eines Software-Fehlers oder Zinsverlust. Die Haftungsbeschränkung gilt für den Kunden entsprechend (sofern nicht ein Fall der Ziffer 4.5 vorliegt).

13.4 Der Kunde stellt ALLICE von allen Kosten, Zahlungen, Schadensersatzansprüchen, Zinsverlusten aufgrund Forderungen Dritter, soweit der Kunde solche Forderungen zu vertreten hat, frei. Darüber hinaus stellt der Kunde ALLICE von allen etwaigen Forderungen Dritter frei, für die ALLICE gegenüber dem Kunden nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 12.1 nicht haftet.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

14.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist ALLICE verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ALLICE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet ALLICE gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 10.2 bestimmten Frist wie folgt:

14.1.1 ALLICE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies ALLICE nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

14.1.2 Die Pflicht von ALLICE zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziffer 12.

14.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ALLICE bestehen nur, soweit der Kunde ALLICE über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ALLICE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

14.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von ALLICE nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, daß die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von ALLICE gelieferten Produkten eingesetzt wird.

14.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 13.1.1, geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 10.4, 10.5 und 10.9 entsprechend.

14.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 entsprechend.

14.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Kunden gegen ALLICE und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom April 11. 1980 ist ausgeschlossen, ebenso wie alle darauf bezogenen Vereinbarungen.

15.2 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten wird Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit der Kunde Kaufmann ist. ALLICE ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

16. Verbindlichkeit des Vertrages

16.1 Die Bedingungen des Kunden, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für ALLICE auch dann unverbindlich, wenn ALLICE ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

16.2 Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

16.3 Alle vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich Nebenabreden - bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.